



An den Grossen Rat

00.0000.00

00.0000.00
00.0000.00

WSU/ P155572

Basel, [Datum eingeben]

Regierungsratsbeschluss vom [Datum eingeben]

**Ratschlag betreffend einer Teilrevision des Umweltschutzgesetzes
Basel-Stadt vom 13. März 1991, § 20a Stadtsauberkeit und Abfall-
vermeidung**

sowie

**Bericht zum Anzug Oskar Herzig-Jonasch und Ernst Mutschler be-
treffend neue gesetzliche Grundlagen für den Einsatz von Mehr-
weggeschirr**

Inhalt

1. Begehren	3
2. Heutige Regelung zu Stadtsauberkeit und Abfallvermeidung	3
2.1 Ausgangslage	3
2.2 Überlegungen zur neuen Regelung	4
3. Künftige Regelung zu Sauberkeit und Abfallvermeidung (§ 20a USG BS)	4
3.1 Erläuterungen zu den einzelnen Anpassungen	5
3.1.1 Titel.....	5
3.1.2 Absatz 1: Verkauf im öffentlichen Raum	5
3.1.3 Absatz 1bis: öffentliche Veranstaltungen auf privatem Grund	6
3.1.4 Absatz 1ter: Vorbildfunktion des Kantons und der Gemeinden	6
3.1.5 Absatz 2: Ausnahmen	6
3.1.6 Absatz 3: Rayonregelung streichen	6
3.1.7 Absatz 4: Abfalleimerpflicht.....	7
3.2 Inkrafttreten der Gesetzesänderung	7
4. Ausnahmeregelungen	7
4.1 Generelle Ausnahme für Getränke und Esswaren zum Mitnehmen.....	7
4.2 Ausnahmen bei Getränkegebinden	8
4.3 Ausnahmen bei Essgeschirr	8
4.4 Ausnahmen für spezifische Veranstaltungen.....	8
4.5 Ausnahmen für Abfalleimer im Rahmen von Veranstaltungen	8
4.6 Ausnahmeregelungen in Einzelfällen.....	8
5. Ergebnis der externen Vernehmlassung	8
6. Schlussbemerkungen	8
7. Finanzielle Auswirkungen	9
8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	9
9. Anzug Oskar Herzig-Jonasch und Ernst Mutschler betreffend neue gesetzliche Grundlagen für den Einsatz von Mehrweggeschirr	9
10. Antrag	11

1. Begehren

Das kantonale Umweltschutzgesetz vom 13. März 1991 (USG BS) schreibt in § 20a „Stadtsauberkeit und Abfallvermeidung“ im Wesentlichen die Nutzung von Mehrweggeschirr an öffentlichen Veranstaltungen vor. Da diese aktuelle gesetzliche Regelung Ausnahmen nur in engem Rahmen zulässt, wurde im Grossen Rat die Motion Oskar Herzig-Jonasch und Ernst Mutschler betreffend neue gesetzliche Grundlagen für den Einsatz von Mehrweggeschirr eingereicht. Entsprechend dem Antrag des Regierungsrates wandelte der Grosse Rat die Motion Oskar Herzig-Jonasch und Ernst Mutschler in einen Anzug um und überwies diesen dem Regierungsrat zur Beantwortung.

Mit diesem Ratschlag legt der Regierungsrat eine Änderung von § 20a USG BS vor, welche sowohl die Anliegen des Umweltschutzes und der Ressourcenschonung einlösen wie auch eine praktikable Ausnahmeregelung im Sinne des Anzugs ermöglichen soll.

2. Heutige Regelung zu Stadtsauberkeit und Abfallvermeidung

2.1 Ausgangslage

Um die Ziele der Abfallvermeidung, der Ressourcenschonung und einer verbesserten Sauberkeit im öffentlichen Raum zu erreichen, ergänzte der Grosse Rat am 12. November 2014 das kantonale Umweltschutzgesetz auf Antrag des Regierungsrates wie folgt:

§ 20a. Stadtsauberkeit und Abfallvermeidung

¹ *An öffentlichen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund dürfen für Getränke und Esswaren nur bepfandetes Mehrweggeschirr sowie bepfandete PET-Flaschen verwendet werden. Dies gilt auch für öffentliche Veranstaltungen auf privatem Grund mit mehr als 500 Personen. Für Gebäude und Grundstücke des Kantons, die ausserhalb des Kantonsgebiets liegen, verpflichtet die zuständige Behörde die Nutzer auf die gleichen Regeln.*

² *Von dieser Regelung ausgenommen ist die Fasnacht. Der Regierungsrat kann Ausnahmen für weitere öffentliche Veranstaltungen vorsehen, wenn der Einsatz von bepfandetem Mehrweggeschirr und bepfandeten PET-Flaschen nicht sinnvoll erscheint.*

³ *Der Regierungsrat kann für öffentliche Grossveranstaltungen einen zeitlich befristeten Rayon bestimmen, in dem Getränke und Esswaren, die zum unmittelbaren Verzehr bestimmt sind, nur in bepfandetem Mehrweggeschirr und bepfandeten PET-Flaschen abgegeben werden dürfen.*

⁴ *Wer Getränke oder Nahrungsmittel zum unmittelbaren Verzehr verkauft (Take-away), muss während der Öffnungszeiten vor dem Verkaufsort Abfalleimer aufstellen und die Abfälle auf eigene Kosten entsorgen.*

§ 20a „Stadtsauberkeit und Abfallvermeidung“ wurde in das Umweltschutzgesetz neu aufgenommen und ist seit 28. Dezember 2014 in Kraft. Damit wurde für öffentliche Veranstaltungen auf öffentlichem Grund und für öffentliche Veranstaltungen auf privatem Grund mit mehr als 500 Personen die Verwendung von Mehrweggeschirr zur Pflicht. Ausserdem müssen seither Take-away-Betriebe während der Öffnungszeiten vor dem Verkaufsort Abfalleimer aufstellen und die Abfälle auf eigene Kosten entsorgen.

Die neuen Bestimmungen zur Mehrweggeschirrpflicht kamen bei jährlich rund 130 Veranstaltungen zur Anwendung. Die Erfahrungen zeigen, dass bis auf wenige Ausnahmen die Veranstalter die Auflagen erfolgreich umsetzen konnten. Die allermeisten Veranstaltungen in Basel verwenden für Essen und Getränke Mehrweggeschirr, welches sie selbst anschaffen, ausleihen oder bei bereits etablierten professionellen Verleihern mieten und waschen lassen. Auch die Erhebung von

Pfand, teilweise mit Hilfe von Jetons, sowie die Rückgaben von Geschirr an speziell eingerichteten Rücknahmestellen, insbesondere an grösseren Veranstaltungen, funktionieren gut. Das belegen etliche Stichprobenkontrollen beim Basel Tattoo, beim Klosterbergfest, beim Jugendkulturfestival, bei der Bundesfeier am Rhein und bei vielen weiteren Veranstaltungen. Einige wenige Veranstaltungen wie beispielsweise die Herbstmesse oder „Em Bebbys Jazz“ hatten jedoch Mühe, die gesetzlichen Anforderungen vollständig zu erfüllen. Auch bei sehr kleinen Veranstaltungen überstieg der Aufwand der Mehrweggeschirrpflicht oft den Nutzen der Abfallvermeidung. Zudem konnte die zuständige Behörde keinerlei Ausnahmen bewilligen.

Am 16. Dezember 2015 reichten Oskar Herzig-Jonasch und Ernst Mutschler die Motion betreffend neue gesetzliche Grundlagen für den Einsatz von Mehrweggeschirr (15.5572.01) ein. Der Grosse Rat überwies die Motion am 15. Juni 2016 in Form eines Anzuges dem Regierungsrat zur Beantwortung. Der Anzug verlangt, die Herbstmesse von der Mehrweggeschirrpflicht auszunehmen sowie die Möglichkeit, weitere Ausnahmen von der Mehrweggeschirrpflicht zu gewähren, wenn geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfall getroffen werden.

2.2 Überlegungen zur neuen Regelung

Während der Vollzugsarbeit sah sich die zuständige Behörde mit einigen Herausforderungen konfrontiert: Einerseits war die Gleichbehandlung von allen Verkaufsständen auf öffentlichem Grund nicht gegeben, da der Fokus von § 20a USG BS nur auf Veranstaltungen liegt. Andererseits hatte die zuständige Behörde keinerlei Möglichkeiten, Ausnahmen von der Mehrweggeschirrpflicht zu gewähren.

Gestützt auf die Erfahrungen im Vollzug sowie auf die Forderungen des Anzuges ist der Regierungsrat zur Überzeugung gelangt, dass § 20a USG BS einer Teilrevision unterzogen werden soll.

Die Änderungen sollen wie folgt aussehen:

- Die Regelung für Mehrweggeschirr soll neu nicht nur an Veranstaltungen gelten, sondern generell für alle Verkaufsstände, die im öffentlichen Raum Getränke und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr vor Ort verkaufen. Damit wird das Problem von Trittbrettfahrern bei grossen Veranstaltungen, wie z.B. „Em Bebbys Jazz“ oder rund um den St. Jakob Park hinfällig. Die Verkäufe im öffentlichen Raum werden alle gleich behandelt.
- Generelle Ausnahmeregelungen (z.B. für die Fasnacht und die Herbstmesse bezüglich Esswaren) sollen in die Ausführungsbestimmungen (Verordnung) aufgenommen werden. Im Einzelfall soll die Vollzugsbehörde Ausnahmen bewilligen können.
- Der Kanton soll selber eine Vorbildrolle einnehmen und überall dort, wo er als Veranstalter auftritt, oder wo in kantonseigenen Gebäuden Getränke oder Essen zum unmittelbaren Verzehr angeboten werden, Mehrweggeschirr einsetzen.

3. Künftige Regelung zu Sauberkeit und Abfallvermeidung (§ 20a USG BS)

Der Regierungsrat schlägt vor, § 20a USG BS wie folgt zu ändern:

§ 20a Sauberkeit und Abfallvermeidung

¹ Wer im öffentlichen Raum Getränke und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr vor Ort verkauft, muss Mehrweggeschirr verwenden.

^{1bis} Wer auf privatem Grund im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung mit mehr als 500 Personen über die gesamte Veranstaltungsdauer Getränke und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr vor Ort verkauft, muss Mehrweggeschirr verwenden.

^{1ter} Für die Abgabe von Getränken und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr vor Ort in Gebäuden und auf Grundstücken, die im Eigentum des Kantons oder der Gemeinden

stehen oder vom Kanton oder den Gemeinden genutzt werden, muss Mehrweggeschirr verwendet werden. Für Gebäude und Grundstücke, die vom Kanton oder den Gemeinden an Private vermietet oder verpachtet wurden, gilt Abs. 1^{bis} sinngemäss.

² *Der Regierungsrat regelt Ausnahmen in den Ausführungsbestimmungen.*

³ (...)

⁴ *Wer Getränke oder Esswaren in Einwegverpackung zum Mitnehmen verkauft, muss während der Öffnungszeiten vor der Verkaufsstelle Abfalleimer aufstellen und die Abfälle auf eigene Kosten entsorgen.*

3.1 Erläuterungen zu den einzelnen Anpassungen

3.1.1 Titel

Der Titel von § 20a USG BS wird in „Sauberkeit und Abfallvermeidung“ geändert (vorher „Stadtsauberkeit und Abfallvermeidung“). Dies aus dem Grund, dass das kantonale Gesetz nicht nur in der Stadt Basel, sondern in allen Gemeinden des Kantons gilt.

3.1.2 Absatz 1: Verkauf im öffentlichen Raum

Absatz 1 betrifft neu den *Verkauf von Getränken und Esswaren im öffentlichen Raum* ganz allgemein und nicht nur wie bisher im Rahmen einer Veranstaltung. Somit müssen alle Verkaufsstände im öffentlichen Raum für den Verkauf von Getränken und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr vor Ort Mehrweggeschirr verwenden. Nicht erfasst sind hingegen Verkaufsstände auf Privatgrund, die "über die Gasse" verkaufen. Mit dem Begriff „Esswaren“ und der Beschränkung „zum unmittelbaren Verzehr“ fallen beispielsweise Obst und Gemüse von Marktständen nicht unter die Bestimmung.

Die Mehrweggeschirrpflicht bezieht sich explizit auf verkaufte Produkte. Gratisabgaben von Getränken oder Esswaren sind ausgeschlossen. Sie kommen eher selten vor und erfolgen in der Regel zeitlich und örtlich punktuell und im kleinen Rahmen.

Für öffentliche Veranstaltungen im öffentlichen Raum gibt es keine Änderungen im Vergleich zur heute geltenden Bestimmung. Hier muss wie bisher Mehrweggeschirr angewendet werden.

Die generelle und nicht allein auf Veranstaltungen bezogene Regelung führt zu mehr Gleichbehandlung, da nun auch alle Märkte, Kioske, Buvetten, Strassencafés und sonstige Verkaufsstände im öffentlichen Raum unter die Bestimmung fallen. Somit wird es in Zukunft nicht mehr möglich sein, dass im Umfeld von Veranstaltungen mit Mehrwegpflicht andere Verkaufsstände im öffentlichen Raum diese Pflicht unterlaufen. Der Verkauf von Einweggebinden (z.B. von Getränken in Alu-Dosen) durch Läden oder Kioske auf Privatgrund ist weiterhin erlaubt.

Unter *Mehrweggeschirr* werden grundsätzlich alle Geschirrtypen, Gläser und Becher verstanden, welche gewaschen und wieder verwendet werden. In Frage kommt herkömmliches Gastronomiegeschirr aus Glas und Porzellan, aber auch aus anderen Materialien wie unzerbrechliche Mehrwegbecher aus Polypropylen, Teller aus Melamin usw. Unter Mehrweg fallen auch wiederverwendbare Pfandflaschen aus Glas. Die gewählte offene Formulierung berücksichtigt die Tatsache, dass Weiterentwicklungen im Bereich der Werkstoffe möglich sind und lässt darum einen Spielraum für weitere waschbare Materialien offen.

Als praktikable und umweltfreundliche Lösung gilt auch der gänzliche Verzicht auf Teller oder andere Behältnisse. Zahlreiche Snacks können kundenfreundlich und abfallarm ganz ohne Verpackung (pack's ins Brot) oder nur mit einer Serviette oder einem Pergamentpapier abgegeben werden.

Die *Bepfandung* des Mehrweggeschirrs soll neu Sache der Verkaufsstände sein. Diese sollen selbst abwägen, ob für die Retournierung von Geschirr ein Pfand benötigt wird.

Verkaufsstellen auf privatem Grund sind nach wie vor von der Mehrweggeschirrpflicht befreit. Eine solche generelle Regelung würde die Gewerbefreiheit der betroffenen Betriebe zu stark tangieren. Lösungen können zukünftig jedoch auf freiwilliger Basis gefördert werden. Bereits heute setzen Betriebe selber vermehrt auf Mehrweggebinde für Take-away-Produkte¹.

3.1.3 Absatz 1bis: öffentliche Veranstaltungen auf privatem Grund

Die bisherige Regelung für öffentliche Veranstaltungen auf privatem Grund mit mehr als 500 Personen bleibt weiterhin bestehen. Sie wird neu in einem separaten Absatz aufgeführt.

Als *öffentlich* im Sinn dieses Gesetzes gelten weiterhin alle Veranstaltungen, zu denen auch Personen Zutritt haben, die nicht vom Veranstalter persönlich eingeladen sind und ihm nicht schon vor der Veranstaltung bekannt sind (z.B. Fussballspiele im Joggeli). Die Untergrenze von 500 Personen wird für die gesamte Veranstaltungsdauer festgelegt.

Von dieser Regelung nicht betroffen sind wie bisher permanent betriebene Restaurants und Vereinslokale, wie z.B. Cliquenkeller. Private Veranstaltungen auf privatem Grund sind von der Mehrweggeschirrpflicht ebenfalls nicht tangiert.

3.1.4 Absatz 1ter: Vorbildfunktion des Kantons und der Gemeinden

In Anlehnung an § 50 USG BS (Selbstverpflichtung des Kantons und der Einwohnergemeinden) soll der Kanton im Bereich der Abfallvermeidung eine Vorbildfunktion wahrnehmen. Die bisherige Mehrweggeschirrpflicht in allen Gebäuden und auf Grundstücken, die im Eigentum des Kantons oder der Gemeinden stehen, wird beibehalten. Neu sollen auch Gebäude und Grundstücke mit einbezogen werden, welche vom Kanton oder den Gemeinden genutzt werden. Unter die Regelung fallen somit alle Schulen und Verwaltungsgebäude des Kantons und der Gemeinden.

Wie bisher gilt die Mehrweggeschirrpflicht auch für die vom Kanton genutzten Grundstücke und Gebäude, welche ausserhalb des Kantonsgebiets liegen. Zum Beispiel befindet sich die St. Jakobshalle inkl. Teile des Vorplatzes im Eigentum des Kantons, wird vom Erziehungsdepartement verwaltet, liegt aber auf dem Gebiet der Gemeinde Münchenstein. Diese Regelung stellt somit sicher, dass alle vom Kanton genutzten Grundstücke und Gebäude ungeachtet des Standorts gleich behandelt werden.

Die Regelung betrifft jedoch nicht die privaten Nutzerinnen und Nutzer (dauerhafte Pächterinnen und Pächter) von Gebäuden und Grundstücken des Kantons oder der Gemeinden, sofern sie keine öffentlichen Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen durchführen.

3.1.5 Absatz 2: Ausnahmen

Der Regierungsrat schlägt vor, sämtliche generellen Ausnahmen in den Ausführungsbestimmungen, also in der Verordnung, zu regeln und nicht wie bisher einzelne Ausnahmen, wie die Fasnacht, im Gesetz aufzuführen. Das gilt auch für Veranstaltungen und den Verkauf von Esswaren und Getränken im öffentlichen Raum, wo der Einsatz von Mehrweggeschirr unverhältnismässig ist. Die vorgesehenen Ausnahmen werden im Kapitel 4 dieses Berichts erläutert.

3.1.6 Absatz 3: Rayonregelung streichen

Der bisherige Absatz über die Kompetenz des Regierungsrats „[...] für öffentliche Grossveranstaltungen einen zeitlich befristeten Rayon [zu] bestimmen [...]“ soll gestrichen werden, da im

¹ Migros gibt aktuell für Gerichte im Take-away-Bereich Mehrweggeschirr gegen ein Pfand ab.

geänderten Gesetz nicht mehr von Veranstaltungen die Rede ist, sondern die Mehrweggeschirrpflicht für alle verkauften Getränke und Esswaren im öffentlichen Raum gilt.

3.1.7 Absatz 4: Abfalleimerpflicht

Der Absatz soll etwas umformuliert werden. Gegenüber der heutigen Formulierung soll die Abfalleimerpflicht nicht mehr auf Take-away mit unmittelbarem Verzehr beschränkt sein. Vielmehr müssen Verkaufsstellen auf privatem Grund und im öffentlichen Raum vor dem Betrieb Abfalleimer aufstellen, wenn sie Getränke oder Esswaren in Einwegverpackung zum Mitnehmen verkaufen. Das können beispielsweise klassische Take-away-Betriebe, aber neu auch Cafés mit Take-away-Möglichkeit, Verpflegungsstände an Wochenmärkten, Kioske, „Food Trucks“ usw. sein. Bei Verkaufsstellen oder Restaurants, welche nur sporadisch Getränke und Esswaren in Einwegverpackung zum Mitnehmen verkaufen, kann die Vollzugsbehörde Ausnahmen gewähren. Das Gleiche gilt für Verkaufsstellen in Einkaufszentren, wo das Aufstellen von Abfalleimern aufgrund der räumlichen Situation vor Ort fallweise beurteilt werden muss.

Die Abfalleimer sind *vor der Verkaufsstelle* aufzustellen, damit Kunden, aber auch Passantinnen die Möglichkeit haben, die Einwegverpackungen zu entsorgen. Die Grösse und Form der Abfalleimer sind frei wählbar. Die Mindestabstände zwischen Abfalleimer und Strasse sind zu beachten (in der Regel mindestens 2 Meter, im Vorstadtgebiet mindestens 1,5 Meter).

Die Kosten für die Entsorgung der Abfälle tragen im Sinne des Verursacherprinzips die Verkaufsstellen selber. Herkömmliche Restaurants sowie Verkaufsstellen im öffentlichen Raum oder auf privatem Grund, welche Esswaren und Getränke ausschliesslich in Mehrweggeschirr anbieten, sind von der Abfalleimerpflicht ausgenommen.

3.2 Inkrafttreten der Gesetzesänderung

Die vorgeschlagene Änderung des USG BS muss gemäss Art. 65 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation zur Anhörung vorgelegt werden. Das Inkrafttreten ist für 1. Januar 2019 vorgesehen. Dies gibt den Veranstalter und Betreiber von Verkaufsständen eine angemessene Übergangsfrist, um notwendige Massnahmen zu treffen.

4. Ausnahmeregelungen

Zum besseren Verständnis der beantragten Gesetzesänderung werden nachfolgend die vorgesehenen Ausnahmeregelungen ausgeführt. Sie sollen in die Abfallverordnung vom 15. Dezember 1992²⁾ aufgenommen werden. Grundsätzlich sollen Vorgaben, welche zu Ausnahmen von der Mehrweggeschirrpflicht berechtigen, möglichst umfassend auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Die zuständige Behörde soll beim Vollzug den notwendigen Ermessenspielraum erhalten.

4.1 Generelle Ausnahme für Getränke und Esswaren zum Mitnehmen

Getränke und Esswaren können ausnahmsweise in Einweggeschirr abgegeben werden, wenn Kundinnen und Kunden die Ware explizit zum Mitnehmen wünschen. Mit dieser generellen Ausnahme soll es auch zukünftig möglich sein, auf ausdrücklichen Kundenwunsch hin, Esswaren für den Konsum am Arbeitsplatz oder an einem anderen Ort (Park, Rheinbord usw.) in Einweggeschirr anzubieten. Darunter fällt auch „Coffee to go“.

²⁾ SG 786.100

4.2 Ausnahmen bei Getränkegebinden

Getränke in Einweggebinden (PET- und Glasflaschen, Alu-Dosen) sollen gegen Pfand abgegeben werden dürfen, wenn aufgrund von geringen Verkaufszahlen oder knappen Platzverhältnissen der Einsatz von Mehrwegbechern für Getränke im Offenausschank nicht sinnvoll erscheint. Die Abgabe von Einweggebinden gegen Pfand muss beim Einreichen des Gesuchs für die Nutzung der Allmend mit einer schriftlichen Begründung beantragt werden.

Auf die Bepfandung von Einweggebinden kann verzichtet werden, wenn ein Abfallkonzept vorliegt und mit einem geeigneten Sammelsystem an den Abgabestellen die Rückführung ins Recycling genügend gewährleistet werden kann. Die Rücklaufquote muss mindestens 80% betragen. Falls die Sammelinfrastruktur nicht genügt oder es sich zeigt, dass aufgrund der Veranstaltungsart die Rücklaufquote von 80% nicht realistisch ist, kann die Behörde die Pfandpflicht anordnen.

4.3 Ausnahmen bei Essgeschirr

Für die Abgabe von Esswaren sollen neben Mehrweggeschirr auch weiterhin flache Kartonunterlagen, Servietten und Papiertüten verwendet werden dürfen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Mehrweggeschirrlösung für die Abgabe von Würsten zusammen mit Senf sowie bei Käseküchlein, Snacks usw. nicht praktikabel ist.

4.4 Ausnahmen für spezifische Veranstaltungen

Grossanlässe wie die Fasnacht (heute ausgenommen gemäss § 20a Abs. 2 USG BS) oder die Herbstmesse sollen aufgrund der Platzverhältnisse und der hohen Zirkulation der Besucherinnen und Besucher von der Verwendung von Mehrweggeschirr für Esswaren befreit werden. Die Abgabe von Getränken soll jedoch bei beiden Veranstaltungen in Mehrweggeschirr erfolgen. Der logistische Aufwand ist bei Getränken geringer als bei Mehrweggeschirr für Esswaren - und der Beitrag zur Abfallvermeidung bedeutend.

4.5 Ausnahmen für Abfalleimer im Rahmen von Veranstaltungen

Bei Verkaufsständen im öffentlichen Raum, wo im Rahmen einer Veranstaltung Abfalleimer vom Veranstalter flächendeckend aufgestellt und auf seine Kosten geleert werden, können die einzelnen Verkaufsstände auf das Aufstellen eines Abfalleimers vor der Verkaufsstelle verzichten.

4.6 Ausnahmeregelungen in Einzelfällen

Der Regierungsrat möchte der zuständigen Behörde einen Ermessensspielraum für Ausnahmen im Einzelfall gewähren. Ausnahmen müssen vom Antragsteller schriftlich begründet und mit dem Gesuch für die Nutzung des öffentlichen Raums bei der Leitbehörde beantragt werden. Ausnahmeregelungen im Einzelfall können zum Beispiel bei Kleinveranstaltungen angebracht sein.

5. Ergebnis der externen Vernehmlassung

(Der Abschnitt wird nach der Vernehmlassung entsprechend zusammengestellt und eingefügt.)

6. Schlussbemerkungen

Die Erfahrungen seit Inkrafttreten des § 20a USG BS zeigen, dass die Mehrweggeschirr- und Abfalleimerpflicht für Take-away-Betriebe effektive Instrumente für mehr Sauberkeit und Abfallvermeidung darstellen. In den meisten Fällen können die gesetzlichen Auflagen erfolgreich umgesetzt werden. Es konnte jedoch nicht vermieden werden, dass es zu Trittbrettfahreffekten kam, da nur Veranstaltungen von der Mehrweggeschirrpflicht betroffen waren. Mit den vorge-

schlagenen Gesetzesanpassungen kann die Gleichbehandlung von Verkaufsstellen im öffentlichen Raum sichergestellt werden.

Ergänzend dazu wird, wie im Anzug Oskar Herzig-Jonasch und Ernst Mutschler gefordert und sich in der Vollzugspraxis als sinnvoll erwiesen hat, auch die Anwendung von Ausnahmeregelungen eingeführt. Generelle Ausnahmen, wie beispielsweise die Befreiung von Mehrweggeschirrpflicht bei Esswaren an Herbstmesse und Fasnacht sollen neu in der Verordnung festgehalten werden. Dazu soll die Vollzugsbehörde einen Ermessensspielraum für Ausnahmen in Einzelfällen bekommen.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die beantragten Gesetzesänderungen werden voraussichtlich zu keinem Mehraufwand im Vollzug führen.

Sofern nicht bereits realisiert, sollen die geringfügigen Mehraufwendungen für die Umsetzung der Vorbildfunktion in Gebäuden und auf Grundstücken, die im Eigentum des Kantons oder der Gemeinden stehen oder vom Kanton oder den Gemeinden genutzt werden, im ordentlichen Budget in den Dienststellen kompensiert werden.

8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 geprüft.

Für die beantragte Gesetzesänderung wurde eine Regulierungsfolgenabschätzung durchgeführt. Betroffen vom Gesetz sind alle, die im öffentlichen Raum Getränke und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr vor Ort verkaufen. Für Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen und für Caterer ändert sich durch die Gesetzesanpassung nichts, da die grosse Mehrheit der Veranstalterinnen und Veranstalter bereits mit dem Mehrwegkonzept arbeitet. Neu betroffen sind Verkaufsstände im öffentlichen Raum, die keinen Bezug zu einer Veranstaltung haben und bisher kein Mehrweggeschirr verwendet haben. Diese werden einen anfänglichen finanziellen und administrativen Aufwand für die Beschaffung, Miete oder Logistik des Mehrweggeschirrs haben. Regionale Unternehmen haben einen gewissen Standortvorteil, da sie gegenüber auswärtigen Unternehmen das Mehrwegsystem und seine Abläufe schon kennen oder weil sie innovative Lösungen zur Verpflegungsabgabe ohne Einwegverpackung gefunden haben. Nachteile für einzelne Unternehmen werden durch die Gesetzesanpassung reduziert, da nun alle Verkaufsstände im öffentlichem Raum und alle Veranstaltungen die gleichen Anforderungen erfüllen müssen und in gleicher Weise Ausnahmen von der Mehrweggeschirrpflicht beantragen können. Die Reinigung und Aufbewahrung des Mehrweggeschirrs findet aus logistischen, finanziellen und ökologischen Gründen am besten in der Region statt. Seit der Einführung der Mehrweggeschirrpflicht haben sich entsprechende Unternehmen in der Region niedergelassen oder planen, dies zu tun.

9. Anzug Oskar Herzig-Jonasch und Ernst Mutschler betreffend neue gesetzliche Grundlagen für den Einsatz von Mehrweggeschirr

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Juni 2016 die nachstehende Motion Oskar Herzig-Jonasch und Ernst Mutschler dem Regierungsrat als Anzug zur Stellungnahme überwiesen:

Nach dem Inkrafttreten des neuen Umweltschutzgesetzes sind beim Umsetzen des Einsatzes des Mehrweggeschirrs unlösbare Probleme aufgetreten. Bei der Kenntnisnahme der Erfahrungen an den verschiedenen traditionellen Anlässen und des Test- und Pilotversuchs an der Basler Herbstmesse

2015 hat sich gezeigt, dass die Umsetzung der Verordnung der zuständigen Amtsstelle (AUE) nicht mehr möglich ist und auch eine Regelung analog der Basler Fasnacht machbar sein muss.

Es sind vor allem die logistischen und finanziellen Probleme so wie die Verschiedenartigkeit der Anlässe in Grösse, Zeitdauer, Besucheraufkommen und die Gegebenheiten der örtlichen Situationen, die dringend diese Ergänzung des Gesetzes verlangen.

So ist die Basler Herbstmesse auch gesetzlich geschützt. Es gibt in Basel eine Volksfestkultur mit vielen ehrenamtlichen aktiven Teilnehmern sowie Vereine und Clubs, die darauf angewiesen sind, einen Ertrag zu erwirtschaften.

Dabei muss der Fokus für die Veranstalter auf dem Erstellen eines Abfallkonzeptes liegen, welche die geeigneten und umsetzbaren Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalles beinhaltet. Daraus ergibt sich für alle Beteiligten eine Planungssicherheit.

Auf Grund dieser Tatsachen fordern die Unterzeichneten den Regierungsrat auf, den §20a Abs.2 des Umweltschutzgesetzes in dem Sinne zu ergänzen:

"Von dieser Regelung ausgenommen ist die Basler Fasnacht und die Basler Herbstmesse. Der Regierungsrat kann Ausnahmen für weitere öffentliche Veranstaltungen vorsehen, wenn der Einsatz von bepfandetem Mehrweggeschirr und PET-Flaschen nicht sinnvoll erscheint. Die zuständige Behörde kann ausserdem beim Einsatz des Mehrweggeschirrs Ausnahmen gewähren, wenn durch den Veranstalter mit einem Abfallkonzept geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls getroffen werden.

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Mit dem vorliegenden Ratschlag und den darin vorgeschlagenen Änderungen des § 20a USG BS geht der Regierungsrat auf die Anliegen der Anzugsteller ein, die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Mehrweggeschirrpflicht anzupassen. Eine gewichtige Anpassung ist die Gleichbehandlung aller Verkaufsstände im öffentlichen Raum, mit und ohne Veranstaltungsbezug, welche die Mehrweggeschirrpflicht zu erfüllen haben. Esswaren und Getränke dürfen ausnahmsweise auch in Einweggeschirr abgegeben werden, wenn dies von Kundinnen und Kunden ausdrücklich verlangt wird, um diese an einem weiter entfernten Ort zu konsumieren.

Wie im Anzug Oskar Herzig-Jonasch und Ernst Mutschler gefordert, wird der Herbstmesse eine Sonderstellung zugestanden, auch wenn das bereits eingeführte Mehrwegsystem bei Getränken beibehalten werden soll. Auch die Fasnacht soll weiterhin eine Ausnahmeveranstaltung bleiben, jedoch soll hier wie bei der Herbstmesse die Verwendung von Mehrweggeschirr für Getränke Pflicht sein. Des Weiteren wird der Regierungsrat generelle Ausnahmen in den Ausführungsbestimmungen regeln. Zu den vorgeschlagenen generellen Ausnahmen gehört die Nutzung von Einweggebinden für Getränke mit Pfand oder Sammelsystem und die Nutzung von flachen Kartonunterlagen für Esswaren. Schliesslich soll auch die zuständige Behörde einen Ermessensspielraum für Ausnahmen im Einzelfall bekommen.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, den Anzug Oskar Herzig und Ernst Mutschler betreffend neue gesetzliche Grundlagen für den Einsatz von Mehrweggeschirr abzuschreiben.

10. Antrag

Gestützt auf den vorliegenden Ratschlag beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfs.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Synoptische Darstellung der Änderung des § 20a USG BS
- Regulierungsfolgenabschätzung

ENTWURF für Vernehmlassung

Grossratsbeschluss

Betreffend Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt vom 13. März 1991, § 20a Stadtsauberkeit und Abfallvermeidung

Abfallvermeidung an öffentlichen Veranstaltungen und Abfallkübelpflicht für Take-away -Anbieter

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

Das Umweltschutzgesetz Basel-Stadt USG BS vom 13. März 1991, § 20a Stadtsauberkeit und Abfallvermeidung, wird wie folgt geändert:

Titel: § 20a Sauberkeit und Abfallvermeidung

¹ Wer im öffentlichen Raum Getränke und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr vor Ort verkauft, muss Mehrweggeschirr verwenden.

^{1bis} Wer auf privatem Grund im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung mit mehr als 500 Personen über die gesamte Veranstaltungsdauer Getränke und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr vor Ort verkauft, muss Mehrweggeschirr verwenden.

^{1ter} Für die Abgabe von Getränken und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr vor Ort in Gebäuden und auf Grundstücken, die im Eigentum des Kantons oder der Gemeinden stehen oder vom Kanton oder den Gemeinden genutzt werden, muss Mehrweggeschirr verwendet werden. Für Gebäude und Grundstücke, die vom Kanton oder den Gemeinden an Private vermietet oder verpachtet wurden, gilt Abs. 1^{bis} sinngemäss.

² Der Regierungsrat regelt Ausnahmen in den Ausführungsbestimmungen.

³ (...)

⁴ Wer Getränke oder Esswaren in Einwegverpackung zum Mitnehmen verkauft, muss während der Öffnungszeiten vor der Verkaufsstelle Abfalleimer aufstellen und die Abfälle auf eigene Kosten entsorgen.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Synoptische Darstellung der Änderungen des § 20a USG BS

Änderungen des § 20a des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt vom 13.03.1991 (USG BS)

Aktueller Gesetzestext	Vorgeschlagene Änderung
<p>¹ An öffentlichen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund dürfen für Getränke und Esswaren nur bepfandetes Mehrweggeschirr sowie bepfandete PET-Flaschen verwendet werden. Dies gilt auch für öffentliche Veranstaltungen auf privatem Grund mit mehr als 500 Personen. Für Gebäude und Grundstücke des Kantons, die ausserhalb des Kantonsgebiets liegen, verpflichtet die zuständige Behörde die Nutzer auf die gleichen Regeln.</p>	<p>¹ Wer im öffentlichen Raum Getränke und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr vor Ort verkauft, muss Mehrweggeschirr verwenden.</p>
	<p>^{1bis} Wer auf privatem Grund im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung mit mehr als 500 Personen über die gesamte Veranstaltungsdauer Getränke und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr vor Ort verkauft, muss Mehrweggeschirr verwenden.</p>
	<p>^{1ter} Für die Abgabe von Getränken und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr vor Ort in Gebäuden und auf Grundstücken, die im Eigentum des Kantons oder der Gemeinden stehen oder vom Kanton oder den Gemeinden genutzt werden, muss Mehrweggeschirr verwendet werden. Für Gebäude und Grundstücke, die vom Kanton oder den Gemeinden an Private vermietet oder verpachtet wurden, gilt Abs. ^{1bis} sinngemäss.</p>
<p>² Von dieser Regelung ausgenommen ist die Fasnacht. Der Regierungsrat kann Ausnahmen für weitere öffentliche Veranstaltungen vorsehen, wenn der Einsatz von bepfandetem Mehrweggeschirr und bepfandeten PET-Flaschen nicht sinnvoll erscheint.</p>	<p>² Der Regierungsrat regelt Ausnahmen in den Ausführungsbestimmungen.</p>
<p>³ Der Regierungsrat kann für öffentliche Grossveranstaltungen einen zeitlich befristeten Rayon bestimmen, in dem Getränke und Esswaren, die zum unmittelbaren Verzehr bestimmt sind, nur in bepfandetem Mehrweggeschirr und bepfandeten PET-Flaschen abgegeben werden dürfen.</p>	<p>(...)</p>
<p>⁴ Wer Getränke oder Nahrungsmittel zum unmittelbaren Verzehr verkauft (Take-away), muss während der Öffnungszeiten vor dem Verkaufsort Abfalleimer aufstellen und die Abfälle auf eigene Kosten entsorgen.</p>	<p>⁴ Wer Getränke oder Esswaren in Einwegverpackung zum Mitnehmen verkauft, muss während der Öffnungszeiten vor der Verkaufsstelle Abfalleimer aufstellen und die Abfälle auf eigene Kosten entsorgen.</p>